

**1 Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich**

1.1 Diese AEB finden Anwendungen auf alle Bestellungen von Konzerngesellschaften (i.S.d. § 15 ff. AktG) der juwi AG. Die bestellende Konzerngesellschaft wird nachfolgend mit „juwi“ bezeichnet. Die AEB gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen u. Nebenleistungen (zusammengefasst „Lieferungen“) von Auftragnehmern an juwi.

1.2 Diese AEB sind Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer und werden vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Vereinbarung auch als Rahmenvereinbarung allen zukünftigen Verträgen bei gleichzeitigem Ausschluss anders lautender oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

1.3 Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von juwi. Die AEB gelten auch dann, wenn juwi in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt oder der Geltung abweichender Bestimmungen nicht ausdrücklich widerspricht.

**2 Vertragsschluss**

2.1 Bestellungen von juwi sind nur in Textform rechtsverbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie unverzüglich durch die nachträgliche Übersendung einer Bestellung in Textform durch juwi bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen jedoch der Schriftform (Textform genügt ausdrücklich nicht), dies gilt auch für die Abänderung dieses Satzes.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang anzunehmen und juwi eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung zu übersenden. Erfolgt die Bestellung per Fax oder E-Mail, so beginnt die Frist mit dem Tage der Absendung. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb dieser Frist, ist juwi an die Bestellung nicht gebunden. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, wird der Auftragnehmer die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Solche Abweichungen sind erst verbindlich, wenn juwi diese schriftlich bestätigt.

2.3 Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin sowie Bestell- und Projektnummer der Bestellung von juwi hervorgehen.

2.4 Soweit der Auftragnehmer juwi ein Angebot unterbreitet, erfolgt dies kostenfrei. juwi kann das Angebot innerhalb von 14 Tagen ab Zugang annehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist das Angebot des Auftragnehmers unwiderruflich.

2.5 Im Rahmen der Zumutbarkeit kann juwi technische Änderungen der zu erbringenden Lieferung und/oder der Liefertermine verlangen. Dabei sind Auswirkungen hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine in angemessener Weise einverständlich zu regeln.

2.6 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von juwi den Auftrag an Dritte weiter zu vergeben.

**3 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen**

3.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sämtliche Preise verstehen sich soweit nicht anders vereinbart zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer frei Lieferstelle einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Versand, Transport, Auslösung, Entladung und Versicherung.

3.2 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010 in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Ist ein Preis „ab Werk“ vereinbart, trägt juwi jedoch nur die günstigsten Frachtkosten. Bei Preisstellung „frei Haus“/ „frei Empfänger“ ist juwi berechtigt die Beförderungsart, insbesondere die Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, zu bestimmen.

3.3 Der Auftragnehmer stellt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen. Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in doppelter Ausführung an die Kreditorenbuchhaltung von juwi zu stellen.

3.4 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-, Projekt- und Artikelnummer sowie der achtstelligen Warennummer (gem. aktuellem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen müssen eine genaue Spezifikation der abgerechneten Lieferung nach Stückzahl, Maßen und Gewicht sowie Leistungsparametern wiedergeben.

3.5 Rechnungen, die nicht ordnungsgemäß erstellt sind, lösen keine Zahlungspflicht aus und können an den Auftragnehmer ohne Rechtsnachteile für juwi zurückgesendet werden.

3.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach vollständiger Leistungserbringung und ordnungsgemäßem Rechnungseingang entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Zeitverzögerungen aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Rechnungen beeinträchtigen die Skontofristen nicht. Zahlungen erfolgen nach Wahl von juwi durch Überweisung oder Scheckübergabe.

3.7 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen juwi im gesetzlichen Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung ist juwi berechtigt, die Zahlung wertanteilig maximal bis zum 3-fachen Wert der fehlerhaften Lieferanteile bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zur Forderungsabtretung ist der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von juwi berechtigt.

3.8 Die Pflichtangaben von Rechnungen (vgl. § 14 Abs. 4 UStG) sind:

3.8.1 Name und Anschrift des leistenden Unternehmens

3.8.2 Name und Anschrift des Leistungsempfängers

3.8.3 Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung

3.8.4 Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte bzw. Art und Umfang der Dienstleistung

3.8.5 ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge

3.8.6 die jeweils anfallenden Steuer-Beträge oder Hinweis auf Steuerbefreiung

3.8.7 das Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum)

3.8.8 eine einmalig vergebene Rechnungsnummer

3.8.9 Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist

3.8.10 die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers

**4 Lieferung und Dokumentation**

4.1 juwi ist SVS/RVS-Verzichtskunde.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Lieferungen zu erbringen, die in jeder Hinsicht der vereinbarten Beschaffenheit und Verwendungseignung, einschließlich der unterbreiteten Pflichtenhefte, sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen sowie zur üblichen Verwendung geeignet sind. Die Ware muss für den Transport sicher verpackt werden.

4.3 Teil-, Über- und Unterlieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von juwi zulässig. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von juwi's Warennahme ermittelten Werte maßgebend.

4.4 Der Auftragnehmer ist zu einer schriftlichen Mitteilung an juwi verpflichtet, wenn die Lieferung nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind. Gleichermaßen hat der Auftragnehmer juwi auf Änderungen hinzuweisen, die er vor der Lieferung an den Liefergegenständen vorgenommen hat.

4.5 Mit der Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränktes Eigentum von juwi. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Auftragnehmers vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. juwi ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

4.6 Jeglicher Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Lieferungen ist mit Ausnahme von Rechnungen (siehe § 3.3) zwischen dem Auftragnehmer und der bestellenden Einkaufsabteilung von juwi zu führen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestell- und Projektnummer von juwi sowie das Bestelldatum im gesamten Schriftwechsel anzugeben.

4.7 Jeder Sendung ist ein Lieferschein als Begleitpapier unter Angabe der genauen Lieferadresse, Artikelnummern und -bezeichnungen sowie Menge beizufügen. Weiter ist eine Versandanzeige für jede Sendung an juwi zu senden. Eine Rechnung gilt nicht als Lieferschein oder Versandanzeige.

4.8 Im Fall von Streckenlieferungen vom Auftragnehmer direkt an den Kunden von juwi ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Versandpapiere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und auf Anforderung unverzüglich an juwi zu übermitteln.

4.9 Der Auftragnehmer stellt juwi Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse, Ursprungserklärungen auf der Rechnung im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft) mit der ersten Lieferung und im Anschluss einmal jährlich und unaufgefordert zur Verfügung.

**5 Liefertermine, Vertragsstrafe**

5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine ist der Eingang der Ware bzw. bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage der Termin der Fertigstellung bei der in der Bestellung aufgeführten Lieferstelle. Zur Vollständigkeit der Lieferung gehört auch die dazugehörige Dokumentation. Ist nicht Lieferung frei Empfangsstelle vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

5.2 juwi ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5.3 Die Annahme von Mehr- oder Minderlieferungen wird vorbehalten.

5.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er juwi dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Ansprüche juwi's wegen der Verzögerung der Lieferung bleiben unberührt.

5.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen juwi die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. juwi ist berechtigt, für jede verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe in einer Höhe von 0,2 % des Netto-Preises der jeweiligen Lieferung pro vollendetem Tag der Überschreitung, maximal bis zu 5 % des Netto-Preises der Lieferung vom Auftragnehmer zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann juwi auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über das Datum der Schlussrechnung hinaus jedoch nur, wenn sich juwi das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehält.

5.6 Etwas nach vorstehender Ziffer verwirkte Vertragsstrafen kann juwi als Mindestbetrag des Schadens verlangen, der wegen der gleichen Pflichtverletzung geschuldet ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gezahlte Vertragsstrafen werden angerechnet.

5.7 Bei einer Überschreitung des Liefertermins mit einem Teil der geschuldeten Lieferung gelten die Regelungen dieser Ziffer 5 entsprechend.

**6 Abnahme, Gefahrübergang**

6.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet juwi eine Abnahme nur bei werkvertraglichen Lieferungen. Zur Abnahme einzelner Teile der Lieferung ist juwi nicht verpflichtet.

6.2 juwi ist berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich die Pflichten von juwi bei der Abnahme nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Die Inbetriebnahme einer Lieferung oder deren Verwendung begründet für sich allein



nicht die Abnahme.

6.4 In jedem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage mit der Übergabe an der Lieferstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage erst mit der Abnahme der Ware - oder soweit juwi keine Abnahme schuldet mit Übergabe an der Lieferstelle - auf juwi über.

#### **7 Qualitätskontrolle, Ersatzteile**

7.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von juwi überprüft der Auftragnehmer eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Etwaige Bedenken, auch solche über die Verwendungseignung, meldet der Auftragnehmer unverzüglich an juwi, so dass eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.

7.2 Der Auftragnehmer hat ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, dass den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Er wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen und juwi die Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung stellen.

7.3 Der Auftragnehmer hat die die von juwi vorgegebenen „Anforderungen an Maschinen und Geräte“, abrufbar unter:

[http://www.juwi.de/fileadmin/user\\_upload/01\\_Downloads/OSGG\\_RD\\_DE\\_Anforderungen\\_an\\_Maschinen\\_Anlagen\\_und\\_Geraete.pdf](http://www.juwi.de/fileadmin/user_upload/01_Downloads/OSGG_RD_DE_Anforderungen_an_Maschinen_Anlagen_und_Geraete.pdf) zu beachten und einzuhalten.

7.4 Vor Auslieferung führt der Auftragnehmer eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche die Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. juwi untersucht die Ware nach deren Eingang nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge, sowie auf etwaige Transport- und auf sonstige offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt juwi nicht. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit und der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage.

7.5 Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Gefahrübergang hat der Auftragnehmer für juwi baugleiche Ersatz- und Verschleißteile vorzuhalten. Über das Auslaufen einer Belieferung mit Ersatz- und Verschleißteilen wird der Auftragnehmer juwi in jedem Fall rechtzeitig informieren.

#### **8 Sach- und Rechtsmängel**

8.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung des Auftragnehmers stehen juwi die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl von juwi insbesondere kostenfrei Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu leisten. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die juwi im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, trägt der Auftragnehmer. Hierzu zählen auch zusätzliche Kosten infolge einer Verbringung der Ware oder des Liefergegenstands an einen anderen Ort. Gleiches gilt für Kosten der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.

8.2 Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere um Maschinenstillstand, Betriebsausfall und weitere Folgeschäden zu verhindern, ist juwi berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Soweit möglich und zumutbar wird juwi den Auftragnehmer über die entsprechenden Mängel vorab informieren. Das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme bleibt vom Vorstehenden unberührt.

8.3 Sämtliche gesetzlichen Rechte von juwi, insbesondere die Rechte auf Rücktritt, Minderung, Freistellung, deliktische Ansprüche und solche auf Schadens- und Aufwendungsersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt. Der Auftragnehmer stellt juwi auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen mangelhafter Lieferung des Auftragnehmers, die dieser zu vertreten hat, gegen juwi erhoben werden.

8.4 Der Auftragnehmer ersetzt juwi ferner alle Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass juwi wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden mangelhaften Lieferung verpflichtet ist, ein Produkt zurückzurufen, eine Feldaktion durchzuführen, eine Warnung zu erteilen oder Kunden und Dritte in sonstiger Weise zu informieren. Der Auftragnehmer gewährleistet das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung.

8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese. Aufgrund Mangelbehebung neu gelieferte oder reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monate. Sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.

8.6 Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge von juwi hemmt die Verjährung, bis zwischen juwi und dem Auftragnehmer Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht. Die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist.

8.7 Soweit Abnehmer Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferung gegenüber juwi geltend machen und die mangelhafte Lieferung Waren oder Leistungen des Auftragnehmers enthält, ist juwi zu einem Rückgriff nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen. Der Rückgriff gilt gleichermaßen für Schadensersatzleistungen juwi's gegenüber dem Abnehmer.

#### **9 Unterlagen, Geheimhaltung, Beistellmaterialien**

9.1 An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellungsvorschriften, firmeninternen Daten, Designs, Designvorschlägen, Normblättern, Kalkulationen usw., die juwi dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlässt, behält sich juwi sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an juwi unaufgefordert zurückzugeben.

9.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche vorgenannten Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („Informationen“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht berechtigt, Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von juwi an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Die Informationen sind gegen unbefugte Einsichtnahme zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann juwi Herausgabe der Informationen verlangen, wenn der Auftragnehmer die vorgenannten Pflichten verletzt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für eine Dauer von fünf Jahren nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrages fort. Sie erlischt, wenn die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

9.3 An dem Auftragnehmer beigestellten Gegenständen, Werkzeugen und Fertigungsmitteln („Materialien“), behält juwi sich das Eigentum vor. Die Materialien sind unentgeltlich getrennt von anderem Eigentum zu lagern. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für juwi vorgenommen. Werden die Materialien mit anderen, nicht im Eigentum juwi befindlichen Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt juwi das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Materialien (Einkaufspreis zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Materialien trägt der Auftragnehmer.

9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von juwi beigestellten Materialien ausschließlich für die Herstellung der von juwi bestellten Lieferungen einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Eigentum von juwi befindlichen Materialien zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und Bruchschäden und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer juwi alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.

9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Materialien etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen und etwaige Störfälle unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten hierfür tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungshelfen zurückzuführen sind, sind die Kosten ausschließlich vom Auftragnehmer zu tragen. Etwaige Störfälle hat er juwi sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so trägt er den hieraus folgenden Schaden.

#### **10 Rechte Dritter, Datenschutz**

10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Rechte Dritter, wie dingliche Rechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte („Schutzrechte“) oder öffentlich-rechtliche Beschränkungen, die bestimmungsgemäße Verwendung der gekauften Waren nicht beeinträchtigen oder ihr entgegenstehen, insbesondere Rechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2 Wird juwi von Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten die Nutzbarkeit des Produkts für deren Abnehmer sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Wahl des Auftragnehmers schutzrechtsverletzende Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, insbesondere durch Ersatzansprüche von Abnehmern oder sonstigen Dritten, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch den vorgesehenen Einsatz der Lieferungen entstehen.

10.3 Sofern juwi wegen einer möglichen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer juwi hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung und Aufwendung frei.

10.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 10 beträgt 5 Jahre, beginnend ab der Entstehung des jeweiligen Anspruchs.

10.5 juwi behält sich sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von ihr in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen.

10.6 Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

#### **11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

11.1 Erfüllungsort für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage ist die von juwi angegebene Lieferstelle. Erfüllungsort für Lieferungen mit Aufstellung und Montage ist der Ort, an dem diese Leistungen zu erbringen sind.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, Mainz. juwi ist aber auch berechtigt den Auftragnehmer bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstands oder des Ortes der Verletzungshandlung zu verklagen.

11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **12 Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund**

juwi kann von dem Vertrag zurücktreten oder ihnen aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. Gleiches gilt, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt wird, dass der Auftragnehmer seine Lieferungen und/oder seine Geschäftstätigkeit nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

#### **13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEBs nichtig sein oder werden, so bleiben die Bestimmungen der AEB im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

